



Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) (Behandlung von kantonalen und kommunalen Solidaritätsbeiträgen)

Änderung vom 27. September 2024

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 11. April 2024¹
und die Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 2024²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 30. September 2016³ über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 5 erster Satz, 6 Bst. d, 7 und 8

⁵ Betrifft nur den französischen Text.

⁶ Für den Solidaritätsbeitrag gilt überdies Folgendes:

- d. Besteht für das Opfer eine Beistandschaft oder eine andere erwachsenenschutzrechtliche Massnahme, so muss die mit der Vertretung betraute Person sicherstellen, dass der Solidaritätsbeitrag dem Opfer möglichst zur freien Verfügung steht.

⁷ Die Grundsätze nach Absatz 6 gelten auch für Solidaritätsbeiträge von Kantonen und Gemeinden, die an Opfer nach Artikel 2 Buchstabe d ausgerichtet werden und dem Zweck dieses Gesetzes entsprechen. Sie gelten bis zu einer Höhe von 25 000 Franken.

⁸ Fällt der Solidaritätsbeitrag eines Opfers im Todesfall in die Erbmasse, so finden die Absätze 6 und 7 keine Anwendung.

¹ BBl 2024 953

² BBl 2024 1132

³ SR 211.223.13

Art. 21c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. September 2024

Artikel 4 Absätze 7 und 8 gilt, soweit er die Bereiche Steuern, Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose sowie Sozialhilfe betrifft, auch für Solidaritätsbeiträge von Kantonen und Gemeinden, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung vom 27. September 2024 ausbezahlt worden sind. Für diese Solidaritätsbeiträge gilt:

- a. Die Steuerveranlagungen werden von Amtes wegen revidiert.
- b. Für Verfügungen über jährliche Ergänzungsleistungen und für Verfügungen über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose gilt Artikel 21a sinngemäss.
- c. Verfügungen betreffend Sozialhilfe werden auf Antrag des Opfers in Wiedererwägung gezogen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am ersten Tag des ersten Monats nach dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Nationalrat, 27. September 2024

Ständerat, 27. September 2024

Der Präsident: Eric Nussbaumer

Die Präsidentin: Eva Herzog

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Die Sekretärin: Martina Buol

Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 16. Januar 2025 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es tritt gemäss seiner Ziffer II Absatz 2 am 1. Februar 2025 in Kraft.

22. Januar 2025

Bundeskanzlei

⁴ BBl 2024 2489